

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EuropeAid/117490/C/G****Programm „Umwelt in den Entwicklungsländern“****Programm „Tropische und andere Wälder in den Entwicklungsländern“**

(2003/C 296/05)

Die Europäische Kommission bittet um die Einreichung von Vorschlägen für Projekte in Entwicklungsländern, die mit finanzieller Unterstützung aus den Programmen „Umwelt in den Entwicklungsländern“ und „Tropische und andere Wälder in den Entwicklungsländern“ der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden. Der ausführliche Leitfaden für Antragsteller ist bei der Europäischen Kommission erhältlich:

Europäische Kommission  
AIDCO/F6  
Herrn Pascale Noël  
Büro: J-54 1/140  
Rue de Genève 1-3-5  
B-1140 Brüssel.

Im Internet unter:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der **9. März 2004, um 16.00 Uhr**.

---

**Durchführung von Linienflugdiensten****Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Benbecula und Barra (Schottland)**

(2003/C 296/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

- 1. Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert.

Sofern bis zum 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung und ohne Forde-

rung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke weiterhin einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

- 2. Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Benbecula und Barra ab dem 1. April 2004 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Dienste unterliegen der Aufsicht durch die britische Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA).
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53/06 vom 4. März 1995 veröffentlicht und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143/04 vom 8. Mai 1998, C 154/04 vom 29. Mai 2001, C 310/10 vom 13. Dezember 2002 und C 295 vom 5.12.2003 geändert wurden. Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Comhairle nan Eilean Siar, Council Offices, Sandwick Road, UK-Stornoway HS1 2BW, Isle of Lewis. Att: Murdo J. Gray, Depute Director of Technical Services. Tel.: (0044-18 51) 70 94 03. Fax: (0044-18 51) 70 94 82.

Die Luftfahrtunternehmen haben in ihren Ausschreibungsunterlagen ihre finanzielle Situation (durch Vorlage der Geschäftsberichte und geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre einschließlich Angaben zum Umsatz und Ergebnis vor Steuern der letzten drei Jahre), ihre Erfahrung sowie ihre technische Befähigung zur Erbringung der beschriebenen Dienste nachzuweisen. Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu den finanziellen und technischen Ressourcen und zur Befähigung der Bewerber einzuholen

Preise sind in Pfund Sterling anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Der Vertrag unterliegt schottischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit schottischer Gerichte.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten ist ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung zu nennen, die für die Bedienung der Strecke über den in Punkt 7 festgelegten Zeitraum ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird in Einklang mit der Leistungsbeschreibung festgesetzt. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die

Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch Comhairle nan Eilean Siar. Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Zwei-Jahres-Vertrages beginnt am 1. April 2004 und endet am 31. März 2006. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrages ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Flugdiensten sind nur mit Zustimmung der Vergabebehörde zulässig.
8. **Vertragsstrafen:** Führt das Luftfahrtunternehmen einen Flug nicht durch, kann das Comhairle nan Eilean Siar die Ausgleichszahlung anteilmäßig für jeden nicht durchgeführten Flug kürzen. Eine solche Kürzung erfolgt nicht, sofern die Nichtdurchführung des Flugs durch einen der folgenden Gründe und nicht durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Luftfahrtunternehmens verursacht ist:
- Witterungsverhältnisse/Gezeiten,
  - Schließung der Flughäfen,
  - Sicherheit des Luftverkehrs,
  - Streiks,
  - Flugsicherheit.
- Gemäß den Vertragsbedingungen ist die Nichtdurchführung von Flügen vom Luftfahrtunternehmen zu erklären.
9. **Fristen für die Einreichung von Geboten:** Ein Monat ab der Veröffentlichung dieser Mitteilung.
10. **Verfahren:** Die Gebote sind an die unter Punkt 5 genannte Anschrift zu übermitteln. Zur Öffnung der Gebote zugelassen sind benannte Mitarbeiter der Abteilungen Technical Services und Corporate Services von Comhairle nan Eilean Siar.
11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. April 2004 (oder früher) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.